

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Frey Maschinenhandel KG 76870 Kandel

I Allgemeines:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen einschl. Zubehör sowie für Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen. Sie gelten nicht, soweit – wie z.B. für Serviceleistungen – schriftlich andere Bedingungen vereinbart werden. Bedingungen des Bestellers, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn von unserer Seite kein Widerspruch erfolgt. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Bedingungen und des Vertrages nicht.

II Angebot:

Das Angebot ist grundsätzlich freibleibend und wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Die zu einem von uns abgegebenen Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnungen und sonstige zur Verfügung gestellte technische Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

III Umfang der Lieferungen und Leistungen:

Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang und Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung maßgebend. Anstelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei Kurzfristigen Lieferungen die ausgestellte Rechnung treten; auch in diesen Fällen unterwirft sich der Kunde unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung und Einhaltung baupolizeilicher und behördlicher Vorschriften und Genehmigungen. Das Abladen und Einbringen geschieht unter personeller und sachlicher Bereitstellung aller erforderlichen Hilfsmittel und unter Leitung und Verantwortung des Kunden. Bei der Montage innerhalb der Kundenräume ist auch personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Etwa erforderliche Mauerdurchbrüche, Gestellung von Stellagen usw. gehen zu Lasten des Kunden.

IV Preis:

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung, Verladung und Transportversicherung zuzüglich Mehrwertsteuer. Ändert sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Versand unser Leistungsumfang, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis der Änderungen anzupassen.

V Zahlung:

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, wenn kein anderer Nachlass vereinbart wurde. Dieser Skonto ist dann nicht zusätzlich. Lohnarbeiten und Werkzeugkosten sind sofort ohne Abzug zahlbar. Diese Bestimmung wird von der Ausübung des Rechts der Mängelrüge durch unsere Kunden nicht betroffen. Bei Annahmeverzug des Kunden müssen wir erst nach Bezahlung unserer Rechnungen liefern. Überschreitet der Besteller einen vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 3 Wochen, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% zu verlangen. Bei mehr als 6 Wochen Zahlungsverzug ist der gesamte Restbetrag sofort fällig. Zahlungen sind auf unsere Bankkonten zu leisten. Bei Scheck oder Wechsel bleibt Eingang der Zahlung vorbehalten. Bei Anlagen, die nach Bedarf des Kunden zusammengesetzt werden, ist folgende Zahlungsweise obligatorisch:
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Versandbereitschaft
1/3 nach der jeweiligen Vereinbarung
Fehlende Teile berechtigen nicht zur Rückbehaltung von Zahlungen die höher sind als der beanstandete Teilwert.

VI Versand und Gefahrenübertragung:

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk oder Lager auf eigene Gefahr und Rechnung des Kunden, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen mit unseren eigenen Transportmitteln. Versicherung gegen Transportschaden nur wenn diese von Kunden ausdrücklich verlangt und bezahlt wird. Abladen und Einbringung ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Kunden, auch wenn z.B. „fertig montiert“ vereinbart wird. Wird die Zustellung oder der Versand durch die Schuld des Kunden verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns sofort bei Erhalt schriftlich mitzuteilen.

VII Lieferzeit:

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich; eine Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit übernehmen wir nur durch eine ausdrückliche schriftliche Lieferzeitgarantie. Auch in diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wenn von uns nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen, z.B. Fehlenden Unterlagen, Genehmigungen, Anzahlungen seitens des Kunden, techn. Änderungen aufgrund konstruktiver Maßnahmen oder Vorschriften, Lieferverzögerungen des Vorlieferanten. Teillieferungen sind zulässig und haben aufschiebende Wirkung. Der Kunde darf wegen Überschreitung des Liefertermins nur zurücktreten, wenn er nach Überschreitung des angegebenen Liefertermins um mehr als 6 Wochen per Einschreiben unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mit Abnahmeverweigerung droht. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Wird die Anlieferung auf Wunsch des Bestellers verschoben, behält der Vertrag seine Gültigkeit. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Dauert der Abnahmeverzug länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, nach Mitteilung einer angemessenen Frist dem Besteller nach der Vereinbarung den

Liefergegenstand in Rechnung zu stellen oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und eine Entschädigung von 25% des Nettokaufpreises oder Ersatz des weitergehenden Schadens zu verlangen oder neben unseren sonstigen Kosten ein Lagergeld von 3% für jeden angefangenen Monat seit Abnahmeverzug zu berechnen.

VIII Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen aus der Lieferung oder Erbringung von Leistungen unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden.

Der Käufer ist nicht berechtigt, über den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand ohne unsere Zustimmung zu verfügen. Pfändungen, Konkurs- und Vergleichsverfahren hat der Kunde uns sofort per Einschreiben zu melden. Besteller sind als Wiederverkäufer berechtigt die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, wenn sie vom Drittwerber sofort bezahlt werden, andernfalls nur unter erfolgreicher Weiterleitung unseres Eigentumsvorbehaltes.

Der Besteller tritt uns bereits mit unserer Auftragsbestätigung alle Forderung ab, die durch den Weiterverkauf bestehen. Wird der Gegenstand mit anderen nicht durch uns gelieferten Waren weiterveräußert, so geht die Forderung gegen den Drittwerber in Höhe des von dem Besteller geschuldeten Entgelts auf uns über.

Der Besteller darf keine Vereinbarungen treffen, die unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller wird zur Einziehung der Forderungen so lange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Nimmt der Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vor unserer vollständigen Befriedigung Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel von seinem Abnehmer herein, so gilt die Hereinnahme als für uns erfolgt. Der Käufer ist bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenstände unser Treuhänder. Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände zu versichern.

Auf unser Verlangen hat er alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Drittwerber von der Abtretung zu benachrichtigen.

Die Veräußerungsermächtigung kann von uns aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorhalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn bei ausdrücklicher Erklärung.

IX Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten neuen Maschinen und Anlagen beträgt ein Jahr im Einschichtbetrieb entsprechend maximal 2000 Betriebsstunden. In dieser Gewährleistungsfrist werden alle Maschinenteile, bei denen Konstruktionsfehler, eine nicht einwandfreie Verarbeitung oder Materialfehler nachgewiesen werden, kostenlos ausgetauscht. Weitergehende Ansprüche jedweder Art werden ausgeschlossen. Sollten der Austausch und die Nachbesserung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Wir haften jedoch nicht für verfahrenstechnische bzw. teigetechnologische Schwierigkeiten des Kunden.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verschleißteile insbes. Dichtungen oder sonstige Standard-Elektrokomponenten. Sie ist weiterhin ausgeschlossen, soweit Mängel auf Verschmutzung, fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Bedienung, übermäßige Beanspruchung, chemische Einflüsse, mechanische Beschädigungen oder ungeeigneten Betriebsmitteln, unzureichender Wartung oder Instandhaltung, unsachgemäßen kundenseitig vorgenommenen Installationen oder sonstigen Eingriffen des Kunden oder Dritten beruhen. Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Käufer auf seine Kosten.

Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und enthalten keine Zusicherung über die Eigenschaften von Produkten. Unsere Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen werden.

Bei Lieferung an einen Kaufmann gilt zusätzlich:

Die Mängelanzeige muss spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Ware bei uns eingegangen sein, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Wird von uns - gleichgültig aus welchen Gründen - weder nachgebessert noch Ersatz geliefert, so hat der Kunde keinen weitergehenden Anspruch als das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

X Schadenersatzansprüche:

Schadenersatzansprüche des Kunden und zwar jedweder Art - auch z.B. solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Beratungs- oder Aufklärungspflicht, mangelhafter Lieferung oder Montage, unerlaubter Handlung etc. sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei Lieferung an einen Kaufmann gilt dieser Ausschluss auch für solche Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

XI Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - Kandel vereinbart.